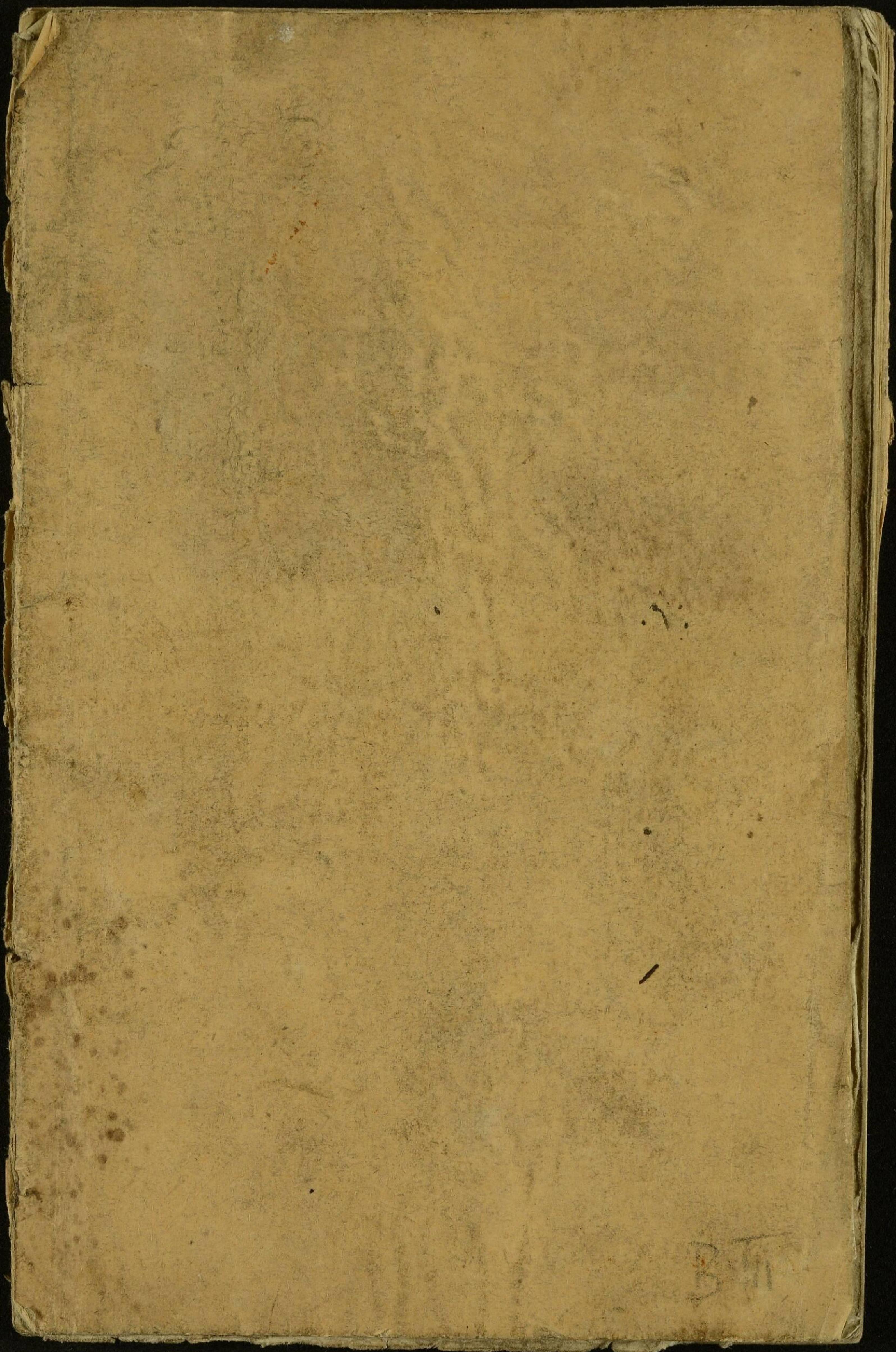


1553

REGIS  
REGIS COLLEGE & SCHOOL



Großherzoglich Badisches

Infanterie-Regiment

Nro. 4

3. Füsilier- Compagnie, Lit. C

# Abrechnungsbuch

für den

Soldat Heinrich Friedrich Frater

Ständige Nro. 101.

Dieses Abrechnungsbuch enthält 42 Seiten und ist auf die  
Dauer einer Capitulation bemessen.

Vor- und Zunamen . . . . .	Hof. Ziv. Friedw. J. 1844		
Charge . . . . .	Feldwebel		
Ort . . . . .	Mannsgrain		
Amt . . . . .	Mannsgrain		
Kreis . . . . .	Wadenswifniss		
Geburts- Gehörts	Mannsgrain		
Rekrutirungsbezirk . . . . .	den 5 ten Inbation 1844		
Zeit . . . . .	5 Fuß 4 Zoll 2 Strich.		
Größe . . . . .	13 Zoll		
Körperbau . . . . .	grau		
Farbe des Gesichts . . . . .	grau		
" der Augen . . . . .	grau		
" " Augenbrauen . . . . .	grau		
" " Haare . . . . .	grau		
Stirne . . . . .	grau		
Nase . . . . .	grau		
Mund . . . . .	grau		
Kinn . . . . .	grau		
Bart . . . . .	grau		
Besondere Merkmale . . . . .	grau		
Religion . . . . .	Protestant		
Profession . . . . .	Feldwebel		
Stand . . . . .	Ladig		
" als Conscribiter . . . . .	den	ten	1845
" Freiwilliger . . . . .	den	ten	18
" Einsteher . . . . .	den	ten	18
" . . . . .	den	ten	18
" . . . . .	den	ten	18
" . . . . .	den	ten	18
" . . . . .	den	ten	18
" . . . . .	den	ten	18
" . . . . .	den	ten	18
Feldzüge mitgemacht . . . . .			
Wunden erhalten, wann, bei welcher Gelegenheit und deren Beschaffenheit			
" der Mil.-Verdienstnied.			
" Dienstauszeichnung	Gl.		
" . . . . .			
" . . . . .			
" . . . . .			
Gefreiter . . . . .	den	ten	18
Corporal . . . . .	den	ten	18
Sergeant . . . . .	den	ten	18
Tambour 1r Gl. . . . .	den	ten	18
Hornist 1r Gl. . . . .	den	ten	18
Hoboist 1r Gl. . . . .	den	ten	18
Capellmeister . . . . .	den	ten	18
Bataillens-Tambour . . . . .	den	ten	18
Regiments-Tambour . . . . .	den	ten	18
Steht als Schwimmer . . . . .	in der	ten	Classe
" Fechter . . . . .	in der	ten	Classe
" Schütze . . . . .	in der	ten	Classe

Diese Grundliste muß auf das Genaueste eingetragen und in steter Vollständigkeit erhalten.

## Allgemeine Vorschriften.

1. Jeder Mann vom Feldwebel abwärts empfängt gegenwärtiges Abrechnungs-Buch, welches neben seinem Namen die ständige Nummer und den Compagnie-Buchstaben erhält und in welches monatlich eingetragen werden muß, was er nach seiner Charge an:
  - a. Löhnuung und Mund-Portionen,
  - b. Kleimontur-Geld,
  - c. Zulagen (Feldwebels, Kammer-Sergeanten, Regiments-Fourier, Alters-),
  - d. Einstands-Capital und Zinsen zu fordern hat und empfängt.
2. So lange der Mann im Dienst ist, hat er dieses Buch stets in eigener Verwahrung zu halten, und besonders im Felde dessen Verlust zu verhüten, da er sich bei einer zufälligen Trennung von seinem Regiment oder Corps nur mit diesem allein ausweisen kann, wie weit er in allen Theilen verpflegt ist, und was er von den verschiedenen Verpflegs-Artikeln, so wie an Einstandskapital und Zinsen noch zu gut hat.
3. Zu Ende jeden Monats übergibt der Mann jedoch dem Feldwebel das Abrechnungs-Buch zum Eintrag seiner Gebühren und der statt gehabten Empfänge, muß solches aber, nachdem die Einträge von dem Compagnie-Commandeur bestätigt sind, innerhalb drei Tagen wieder zurückgestellt erhalten.

Den Beabschiedeten verbleibt das Abrechnungsbuch als Eigenthum.

## 4 Bestimmung über Löhne u. Münd-Portionen.

1. Die Löhning wird alle fünf Tage für die verflossenen fünf Tage, das Brod im Frieden, und in der Regel auch im Felde, alle vier Tage für die folgenden vier Tage, die Mund-Portionen im Felde je nach Umständen ausgegeben.

Bei Hospital-Kranken werden täglich 4 fr. von der Löhnuung und die Brod-Portion zum Besten des Hospital-Fonds in Abzug gebracht.

Die tägliche Mund-Portion eines Mannes im Frieden besteht in 1 Pf.  
28 Loth guten und nach vorgeschriebener Mehlniischung gebackenen Brodes.

2. Die Gebühr an Löhnuung und Mund-Portionen per Tag ist folgende:

Chargen.	Löh- nung.	Mund- Port.	Chargen.	Löh- nung.	Mund- Port.
	fl. fr.			fl. fr.	
Feldwebel . . . .	" 31	1	Bataillons-Tambour	" 12	1
Sergeant 1r Cl. . .	" 20	1	Hoboist 1r Cl. . .	" 13	1
" 2r Cl. . .	" 14	1	" 2r Cl. . .	" 7	1
Corporal-Fourrier .	" 12	1	Hornist 1r Cl. . .	" 13	1
Corporal . . . .	" 12	1	" 2r Cl. . .	" 10	1
Gefreiter . . . .	" 8	1	Tambour 1r Cl. . .	" 10	1
Soldat . . . .	" 7	1	" 2r Cl. . .	" 7	1
Kapellmeister . . .	" 24	1	Profos . . . .	" 14	1
Regiments-Tambour.	" 24	1			

Ferner haben zu beziehen:  
die Feldwebel, Kapellmeister, Regiments-Tam-  
boure, Sergeanten 1r und 2r Cl. und Profosen  
täglich .

Alterszulagen		
im IIten	im IIIten	im IVten
Serennium des Dienstalters in der Charge		
2 fr.	4 fr.	6 fr.

# Abrechnung über Löhnung u. Mund-Portionen. 5

In nachfolgenden Blättern wird Gebühr und Empfang an Löhnung und Mund-Portionen, wie vorn schon bemerkt, jeden Monat eingetragen und die Richtigkeit des Eintrags von dem Compagnie-Commandeur attestirt.

Avancirt der Inhaber des Abrechnungsbuchs während seiner Capitulations-Zeit zu einer höhern Charge, oder wird er zu einer niedrigern degradirt, oder erlangt er vermöge seiner Dienstzeit in einer der vorn erwähnten Chargen den Anspruch auf die bezügliche Alterszulage, so ist hier die nöthige Anmerkung einzutragen, um die nachfolgende Abrechnung zu verdeutlichen.

# Feldzeige

## Gefecht

18<sup>48</sup>/<sub>49</sub> in Schleswig-Holstein; am 6. Okt. 1849 bei  
Ulmenzunge; v. Winni

## Abrechnung über Löhnung

## Gebühr.

Jahr.	Monat.	Präsent im Dienst			Betrag der Löhnung.	Mund- Portio- nen.
		vom	bis	Tage.		
					fl.	fr.
1848	März	23	31	29	3 23	29
"	April	1	30	20	3 28	30
"	Mai	1	31	31	3 34	31
"	Juni	1	20	20	3 30	30
"	Juli	1	31	31	3 34	31
"	Aug.	1	31	31	2 35	30
"	Sept.	1	20	20	2 30	30
"	Okto.	1	31	31	3 34	31
"	Nov.	1	20	20	3 30	30

## und Mund-Portionen.

## Empfang.

Datum.	Attestation des Compagnie-Commandeurs.	Empfang.	
		Geld- Betrag.	Mund- Portio- nen.
1848		fl.	fr.
1. Mai 29	Zollergeld	3 23	29
" April " Zollergeld	3 20	30	
" Mai " Zollergeld	3 37	31	
" Juni " Zollergeld	3 30	30	
" Juli " Zollergeld	3 34	31	
" Aug. " Zollergeld	2 35	31	
" Sept. " Zollergeld	2 30	30	
" Okt. " Zollergeld	3 37	31	
" Nov. " Zollergeld	3 30	30	

## Abrechnung über Löhnuung

## Gebühr.

Jahr.	Monat.	Präsent im Dienst			Betrag der Löhnuung.	Mund- Portio- nen.
		vom	bis	Tage.		
1849	Jänner	1	31	31	3 37 31	
"	Februar	1	28	28	3 16 28	
"	März	1	31	31	3 37 31	
"	April	1	30	30	3 30 30	
"	Mai	1	31	31	3 37 31	
"	Juni	1	30	30	3 30 30	
"	Juli	1	31	31	4 8 31	
"	August	1	12	12	1 36 12	

## und Mund-Portionen.

## Empfang.

Datum.	Attestation des Compagnie-Commandeurs.	Empfang.	
		Geld- Betrag.	Mund- Portio- nen.
1849 Jänner 1	Zollergang	3 38 31	
1-28. Febr. "	Zollergang	3 16 28	
1-31 März "	Zollergang	3 37 31	
1-30 April "	Zollergang	3 30 30	
1-31 Mai "	Zollergang	3 37 31	
1-30 Juni "	Zollergang	3 30 30	
1-31 Juli "	Zollergang	4 8 31	
1-12 August "	Zollergang	1 36 12	

## Abrechnung über Löhnuung

## Gebühr.

Jahr.	Monat.	Präsent im Dienst			Betrag der Löhnuung.	Mund- Portio- nen.
		vom	bis	Tage		

## und Mund-Portionen.

## Empfang.

Datum.	Attestation des Compagnie-Commandeurs.	Geld- Betrag.	Mund- Portio- nen.
		fl.	fr.

# Abrechnung über Löhning

## Gebühr.

## und Mund-portionen.

## Empfang.

# Abrechnung über Löhnung

## Gebühr.

Jahr.	Monat.	Präsent im Dienst			Betrag der Löhnung.		Mund- Porti- onen.
		vom	bis	Tage.	fl.	fr.	

## und Mund-portionen.

## Empfang.

Datum.	Attestation des Compagnie-Commandeurs.	Geld- Betrag.		Mund- Portio- nen.
		fl.	fr.	





Ist ein Mann eingestanden, so müssen dessen Einstands-Verhältnisse in die hier nachfolgenden Rubriken genau eingetragen werden.

Vom Einstands-Capital darf vor ausgetienter Capitulation nichts ausbezahlt werden, und nur bei äußerst dringenden Fällen wird ein Theil desjenigen, was bereits abverdient ist, aber nur mit Bewilligung des Einstellers, und auf eingeholte Genehmigung bei dem Kriegs-Ministerium, ausgefolt.

Nach Verfluß eines jeden Abrechnungs-Jahrs (1. April) muß die Abrechnung von dem Compagnie-Commandeur unterzeichnet werden.

Die bei der Amortisations-Casse deponirten Einstands-Gelder für die laufende Capitulation werden zu 4 Procent, die von früheren Capitulationen aber nur zu  $3\frac{1}{2}$  Procent verzinst.

Das Contrahiren von Schulden auf das Einstands-Capital, ohne Vorwissen des Kriegs-Ministeriums, wird disciplinarisch bestraft.

Des Einstellers		Einstands-				Davon gleich auf die Hand erhalten.	
Namen.	Ort und Amt.	Zeit		Summe.		fl.	fr.
		von	bis	fl.	fr.		

## 22 Abrechnung über Einstands-Capital u. Binsse.

Abrechnung über Einstands-Capital u. Zinse. 23

Gebühr.			Empfang.			
Einstands-Capital.	Zins-Termin.	Zins-Betrag.	Datum.	Capital.	Zins.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	

Jeder neu zugehende Mann, er mag freiwillig, durch Conscription, als Refractair oder als Einsteher zugehen (im letzten Fall aber nur, wenn der Einsteller ein Rekrut ist, und noch kein Handgeld empfangen hat), erhält zur Anschaffung der nöthigen Puzzeug-Stücke ic. ein Handgeld von  
Zwei Gulden.

Diese Puzzeug-Stücke ic. sind folgende:

Benennung der Gegenstände.	Zahl Güte	Durch- schnitts- preis pr. Stück	
		fl.	fr.
Spiegel . . . . .	1	"	8
Haarkamm . . . . .	1	"	6
Scheere . . . . .	1	"	8
Ahle mit Pfropfen . . . . .	1	"	3
Kleiderbürste . . . . .	1	"	8
Trippel- (Messing-) Bürste . . .	1	"	5
Trocken- (Schmuz-) Bürste . . .	1	"	7
Schmier- (Fett-) Bürste . . .	1	"	3
Paar lederne u. leinene Kamaschen- steege . . . . .	2	"	1
Knopfscheere . . . . .	1	"	2
Schmierbüchse . . . . .	1	"	6
Löffel . . . . .	1	"	3
Abrechnungsbüchlein . . . . .	1	"	6
Delfölbchen . . . . .	1	"	3
Trippelfölbchen . . . . .	1	"	4
Leinene und zwilchene Packäckchen	2	"	6
Wichs- und Schmierbeutel . . .	1	"	12
Nährzeug mit Faden, Haften ic. .	1	"	22

## Klein-Montur-Geld.

Nachstehenden Chargen gebührt:

	tägliche	monatlich	jährlich		
	fl.	fr.	fl.	fr.	
Sämtlichen Unteroffizieren der Linieninfanterie und des Invaliden-Corps, Kapellmeistern, Regiments- und Bataillons-Tambours, Hoboisten 1r Classe, Hornisten und Profosen.	2 <sup>5</sup> / <sub>30</sub>	1	5	13	—
Hoboisten 2r Classe, Gefreiten, Tambours 1r und 2r Classe und Soldaten . . . . .	2	1	—	12	—
Soldaten des Invaliden-Corps . . . . .	1 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>	—	55	11	—

Von diesen Beträgen sind folgende Gegenstände in guter Beschaffenheit anzuschaffen und zu unterhalten:

Stück oder Paar.	Dauerzeit		Durchschnitts-Preis
	im Frieden	im Felde	
	per Stück oder Paar		
	Monate.	fl.	fr.
3 Hemden . . . . .	6	1	48
2 Paar Schuhe . . . . .	9	1	54
3 " Sohlen . . . . .	6	—	30
1 " schwarze tuchene Kamaschen . . .	18	—	58
18 Stück messingene Knöpfe . . . . .	18	—	½
2 Paar weiße leinene Pantalons . . . .	9	1	30
2 " weiße leinene Kamaschen . . . .	9	—	28
2 Halsbinden . . . . .	9	—	14
2 Paar Unterhosen . . . . .	9	—	54

## Klein-Montur-Geld.

Zur genauen Berechnung voranstehender Klein-Montur-Gebühr nach Tagen, dient die hier folgende

## Ausschlagung

Tag.	à 2 <sup>5</sup> / <sub>30</sub> fr. per Tag.	à 2 fr. per Tag.	à 1 <sup>5</sup> / <sub>6</sub> fr. per Tag.
1	2 <sup>5</sup> / <sub>30</sub>	2	1 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>
2	4 <sup>10</sup> / <sub>30</sub>	4	3 <sup>4</sup> / <sub>6</sub>
3	6 <sup>15</sup> / <sub>30</sub>	6	5 <sup>3</sup> / <sub>6</sub>
4	8 <sup>20</sup> / <sub>30</sub>	8	7 <sup>2</sup> / <sub>6</sub>
5	10 <sup>25</sup> / <sub>30</sub>	10	9 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>
6	13	12	11
7	15 <sup>5</sup> / <sub>30</sub>	14	12 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>
8	17 <sup>10</sup> / <sub>30</sub>	16	14 <sup>4</sup> / <sub>6</sub>
9	19 <sup>15</sup> / <sub>30</sub>	18	16 <sup>3</sup> / <sub>6</sub>
10	21 <sup>20</sup> / <sub>30</sub>	20	18 <sup>2</sup> / <sub>6</sub>
11	23 <sup>25</sup> / <sub>30</sub>	22	20 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>
12	26	24	22
13	28 <sup>5</sup> / <sub>30</sub>	26	23 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>
14	30 <sup>10</sup> / <sub>30</sub>	28	25 <sup>4</sup> / <sub>6</sub>
15	32 <sup>15</sup> / <sub>30</sub>	30	27 <sup>3</sup> / <sub>6</sub>
16	34 <sup>20</sup> / <sub>30</sub>	32	29 <sup>2</sup> / <sub>6</sub>
17	36 <sup>25</sup> / <sub>30</sub>	34	31 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>
18	39	36	33
19	41 <sup>5</sup> / <sub>30</sub>	38	34 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>
20	43 <sup>10</sup> / <sub>30</sub>	40	36 <sup>4</sup> / <sub>6</sub>
21	45 <sup>15</sup> / <sub>30</sub>	42	38 <sup>3</sup> / <sub>6</sub>
22	47 <sup>20</sup> / <sub>30</sub>	44	40 <sup>2</sup> / <sub>6</sub>
23	49 <sup>25</sup> / <sub>30</sub>	46	42 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>
24	52	48	44
25	54 <sup>5</sup> / <sub>30</sub>	50	45 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>
26	56 <sup>10</sup> / <sub>30</sub>	52	47 <sup>4</sup> / <sub>6</sub>
27	58 <sup>15</sup> / <sub>30</sub>	54	49 <sup>3</sup> / <sub>6</sub>
28	1 fl. 20 <sup>20</sup> / <sub>30</sub>	56	51 <sup>2</sup> / <sub>6</sub>
29	1 fl. 225 <sup>25</sup> / <sub>30</sub>	58	53 <sup>1</sup> / <sub>6</sub>
30	1 fl. 5	1 fl.	55

## Allgemeine Vorschriften.

1. Wenn der Mann sich die vorbeschriebenen Klein-Montur-Stücke selbst anschafft, so bekommt er nach Verfluss eines Etats-Jahres, welches sich jeden 30. Jani endigt, die hierdurch gut gemachten Klein-Montur-Gelder baar ausbezahlt.
2. Außerdem kann er solche auf diese Gebühr hin in vorbesagten Durchschnittspreisen bei seinem Regiment in natura empfangen, und nach Verfluss des Etats-Jahres darauf abrechnen. — Jeder Empfang von Klein-Montur-Stücken muß sogleich eingetragen werden.
3. Die Gebühr richtet sich nach den Präsent-Tagen des Mannes, wozu auch die Zeit gehört, welche derselbe im Hospital zugebracht hat.
4. Jeder Monat wird zu dreißig Tagen gerechnet.
5. In der Regel soll der Mann, welcher Klein-Montur-Stücke faßt, wenn der Werth derselben sein Guthaben übersteigt, das Fehlende baar bezahlen, es kann jedoch hierin Nachsicht bis zur Haupt-Abrechnung eintreten.
6. Wer zur Abrechnungszeit seine Schuld wegen Unvermöglichkeit nicht bezahlen kann, wird so lange im Dienst behalten, bis er solche durch Abzug und Nebenverdienste getilgt hat. — Nur von Rekruten dürfen die ersten Empfänge auf die neue Abrechnung übertragen werden.
7. Keinem Mann darf am Ende des Jahres sein Guthaben ausbezahlt werden, wenn er nicht mit den vorgeschriebenen Klein-Montur-Stücken vollständig versehen ist.
8. Beabschiedete empfangen ihr Guthaben oder bezahlen ihre Schuld vor Aushändigung des Abschieds.
9. Wenn ein Militär-Individuum vom Feldwebel abwärts wegen irgend eines Verbrechens ic. vom Militär verstoßen wird, so darf demselben für die Zeit des Arrestes und bis zur Verstossung ein Klein-Montur-Geld nicht überwiesen werden.
10. Das Guthaben ledig Verstorbener fällt der Masse anheim; von Verheiratheten wird solches den Wittwen und Kindern ausgefolgt.
11. Das Guthaben der Deserteure verbleibt ebenfalls der Masse.
12. Die Schulden eines in der Garnison Verstorbenden werden aus dem Erlös der hinterlassenen Klein-Monturstücke getilgt, ist er Einstieher — aber aus dem Einstands-Capital.

13. Die Schulden der in Urlaub Verstorbenen bezahlen die Erben gegen Empfang der Klein-Montur-Stücke.

Bemerkung. Außer dem Klein-Montur-Geld wird für die Mannschaft noch ein Propreté-Geld verabreicht und zwar:

1. für jeden Mann der Linien-Infanterie von jährlich . . . 48 fr.
  2. " " " ersten Compagnie des Invaliden-Corps 12 fr.
  3. " " " zweiten " " " " 36 fr.
- welches aber in der allgemeinen Masse verwaltet wird.

Abrechnung über

Gebühr.

Jahr.	Monat.	Klein-Mon-tur.	Gebühr.		
			Tage.	Geld-Betrag.	
				fl.	fr.
1848	März	28	1	56	
	April	30	1	1	
	Mai	30	1	1	
	Juni	30	1	1	
	Juli	30	1	1	
	August	30	1	1	
	September	30	1	1	
	Oktober	30	1	1	
	November	30	1	1	

Klein-Montur-Geld.

Empfang.

Datum.	Empfangene Stücke.	Empfang.		Geld-Betrag.
		fl.	fr.	
1848				
März	1 Gulden	27	27	
Juli	1 P. m. m. P. L. u. M.	28	28	
August	1 Gulden	30	30	
"	1 P. Taschen	20	20	
"	1 P. T. E. M.	4	4	
September	1 P. m. m. P. L. u. M.	28	28	

## Abrechnung über

## Gebühr.

# Klein-Montur-Geld.

## Empfang.

## Abrechnung über

## Gebühr.

# Klein-Montur-Geld.

## Empfang.

# Abrechnung über

## Gebühr.

# **Klein - Montur - Geld.**

## Empfang.

## Abrechnung über

## Gebühr.

# Klein-Montur-Geld.

## Empfang.

## 40 Montur- u. Armatur-Stücke eines Infanteristen.

Jahr.

Stück.	Montur.	Stück	Armatur.
	Vollständiger Tschako.		Gewehr sammt Ladstock.
	Dienstmütze.		" Bajonet.
	Rock.		" Riemen.
	do. Gradauszeichnung.		" Batteriedeckel.
	Paar Pantalons.		" Bajonetscheide.
	Weste ohne Ärmel.		" Pfropfen.
	do. mit Ärmel.		" Kugelzieher.
	Mantel.		" Schraubenzieher.
	Mantelüberzug.		" Federhaken.
	Paar lederne Handschuhe.		Feuersteine mit Futter.
	" wollene Handschuhe.		Degen sammt Scheide.
			Säbel sammt Scheide.
			Säbelquaste.
			Faschinennmesser sammt Scheide.
			Kuppel.
			Patrontasche für Unteroffiziere.
			" Soldaten.
			" Riemen.
			" Granate.
			" Schützenhörnchen.
			Feldwebeltasche.
			Tornister mit Trag- und Mantelriemen.
			Tornisterriemen.
			Pickel sammt Futteral.
			Schaufel sammt Futteral.
			Art sammt Futteral.
			Trommel sammt Bandelier.
			" Tragriemen.
			" Schlegel.
			" Knieleder.
			Schützenhorn sammt Riemen.
			Regiments-Cambour-Stock und Quaste.
			" Bandelier.
			" Schlegel.

Bemerkung. Jede willkürliche Veränderung (Abänderung) an der Montur und Ausrüstung ist verboten, und wird neben der Verfälschung zum Ersatz des dadurch herbeigeführten Schadens streng bestraft.

Ebenso hat der Ersatz für verlorene Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke so wie jede durch die Nachlässigkeit der Mannschaft herbeigeführte Beschädigung derselben, auf deren Rechnung zu geschehen.

## Bürgerliche Verhältnisse der Unteroffiziere und Soldaten im activen Dienst.

§. 1. Durch den Eintritt in den Militärdienst werden die bürgerlichen Verhältnisse gegen die Gemeinde nur in so weit geändert, als dies das Verhältnis der Unteroffiziere und Soldaten zum Militärdienste nothwendig macht.

§. 2. Die Unteroffiziere und Soldaten können deshalb auch ihr angeborenes Bürgerrecht antreten, sobald sie volljährig und überhaupt die Bedingungen zu erfüllen im Stande sind, welche die §§. 10. u. f. des Bürgerrechtsgesetzes (Reg. Bl. 1832 Nro. 8) zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts fordern.

§. 3. Auch bei der Erwerbung des Bürgerrechts in andern Gemeinden kann der Eintritt in das Militär kein Hinderniß abgeben, und es sind für dieselbe bei den Unteroffizieren und Soldaten, wie bei jedem Staatsangehörigen, die Vorschriften des Bürgerrechtsgesetzes §. 15. u. f. ohne Ausnahme maßgebend.

§. 4. Der Unteroffizier oder Soldat, welcher sein angeborenes Bürgerrecht angetreten, oder ein solches in einer andern Gemeinde erworben hat, übt alle Rechte, wie sie in §. 1. des Bürgerrechtsgesetzes aufgezählt sind, mit folgenden Ausnahmen:

- 1) Die Unteroffiziere und Soldaten im wirklichen Dienst sind nicht wählbar in den Gemeinderath (s. §. 13 Ziff. 5 der Gemeindeordnung).
- 2) In den wirklichen Bürgergenuß kann ein Unteroffizier oder Soldat nur dann einrücken, wenn er eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat; dagegen tritt er auch, wenn dieses nicht der Fall ist, jedenfalls nach zurückgelegtem 25sten Jahre in den Rang zum Bürgergenuß ein (s. Gemeinde-Ordnung §. 87. und Anzeigebatt des Mittelrheinkreises vom Jahr 1836 Nro. 4).
- 3) In Beziehung auf die Begründung und den Betrieb eines Gewerbes unterliegt der Unteroffizier und Soldat den für die übrigen Staatsangehörigen gegebenen Vorschriften, und untersteht darin ganz den bürgerlichen Behörden.

Der Unteroffizier oder Soldat, der sein Gewerbe hinlänglich erlernt, auch auf die Vervollkommenung darin die erforderliche Zeit nachmals verwendet hat, kann daher auch noch während seiner Capitulationszeit verlangen Meister zu werden, sobald er in einer Gemeinde sein Bürgerrecht angetreten oder ein solches erworben hat (s. Reg. Bl. 1808 Nro. 19, sechstes Constitutionedikt §. 24 u. f.).

Dabei sollen die von Unteroffizieren und Soldaten geleisteten Kriegsdienste als triftiger Grund zur Dispensation von den vorgeschriebenen Wanderjahren angesehen werden (s. landesherrliche Verordnung vom 9. Februar 1808 §. 9, Reg. Bl. Nro. 5).

Den ausgedienten Capitulanten aber muß ihre Militärdienstzeit statt der Wanderjahre angerechnet werden, daher dieselben weder eine Wanderdispensation bedürfen, noch eine Taxe dafür zu erlegen haben (s. Verordnung vom 29. Dezember 1810 Reg. Bl. Nro. 39).

Die in Urlaub befindlichen Unteroffiziere und Soldaten können ihr ordnungsmäßig erlerntes Handwerk nach erlangtem Meisterrecht an dem Orte, wo sie Bürgerrecht haben, ungehindert ausüben (s. Staats-Min. Verfg. vom 8. August 1822, verkündigt in allen Anzeigeblättern vom Septbr. 1822).

Auch den Unteroffizieren und Soldaten, welche ihr Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, soll die Ansübung ihres gehörig erlernten Handwerks als Kunstgenossen, d. h. ohne Beihilfe von Gesellen und Lehrlingen gestattet werden, wenn sie das 21ste Lebensjahr überschritten und das

erste Dienstjahr zurückgelegt haben, und in der durch das sechste Constat. Edict §. 24 Lit. f hierzu vorgeschriebenen Prüfung bestanden sind (siehe Staats-Minist. Verfug. vom 26. Oktober 1825 Nro. 1493, verkündigt in den Anzeigebülltern vom November und beziehungsweise Dezember 1825).

4) In Beziehung auf das Recht, durch Heirath eine Familie zu gründen, ist der Unteroffizier und Soldat an die Einwilligung der Militärbehörde gebunden, und diese wird dem Soldaten, auch wenn er nach beendigter Capitulation fortwährt, in der Regel gar nicht, und ausnahmsweise nur dann ertheilt, wenn der Soldat noch höchstens anderthalb Jahre zu dienen hat und wenn er entweder

- a. ein zu seinem guten Auskommen hinlängliches Erbtheil zur Selbstverwaltung übernehmen muß; oder
- b. wenn mit der Autretung von Gütern die Erhaltung alter arbeitsunfähiger Eltern oder jüngerer Geschwister, die sich nicht selbst erhalten können, verbunden ist, oder endlich
- c. wenn er eine für seine künftige Existenz sehr vortheilhafte Heirath eingehen kann (s. Kriegsdienst-Vorschr. III. Abth. VI. Hauptst. 1r Absch.)

§. 5. Mit dem Tage des Antritts des Bürgerrechts tritt der Unteroffizier und Soldat wie jeder andere Bürger in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten; nur von persönlichen Lasten ist der Soldat im activen Dienst frei (s. Bürgerrechtsgesetz §§. 45 und 46, Reg. Bl. 1832 Nro. 8).

### Bürgerliche Verhältnisse der mit Invalidengehalt oder Pension entlassenen Soldaten.

§. 1. Der mit Invalidengehalt oder Pension entlassene Unteroffizier oder Soldat tritt ganz in sein früheres Verhältniß unter die Civilbehörden zurück.

§. 2. In Beziehung auf seine Rechte und Pflichten als Gemeindebürger treten in Betracht der geleisteten Dienste folgende Erleichterungen ein:

1) Der Invalid so wie der Militärpensionär sind frei von persönlichen Gemeindelasten (s. §. 46 des Gemeinderechtsgesetzes Reg. Bl. 1832. Nro. 8).

2) Der Invalid und der Militärpensionär haben das Recht, ihr erlerntes Handwerk, auch wenn ihnen eine hinlängliche Beschäftigung zum Meisterrecht mangelt, als Zunftgenossen ohne Gesellen und Lehrlinge, nach den in dem Edict vom 4. Juni 1808 §. 24, Reg. Bl. Nro. 19, enthaltenen Bestimmungen zu betreiben. Dieses setzt jedoch voraus, daß ein solcher Invalid u. s. f. die hinlängliche Gewerbskunde und Arbeitsfähigkeit zur Betreibung des Handwerks, auch ohne darauf gewandert zu seyn, nachgewiesen und hierauf die obrigkeitliche Ermächtigung nachgesucht und erhalten habe (s. Landesh. Verordn. vom 22. Febr. 1813 §. 3, Reg. Bl. Nr. 5).

§. 3. Entlassene Unteroffiziere und Soldaten, wenn sie wegen erhaltenener Wunden einen Invalidengehalt oder eine Pension beziehen, oder fünfzehn Jahre gedient haben, sind von der Besteuerung des persönlichen Verdienstes gänzlich befreit (s. Gewerbesteuer-Ordnung §. 9, Reg. Bl. 1815 Nro. 5).

§. 4. Eine gleiche Befreiung von den persönlichen Gemeindelasten, so wie von der Besteuerung des persönlichen Verdienstes, haben auch diejenigen ehemaligen Unteroffiziere und Soldaten anzusprechen, welche wegen Wunden oder Gebrechen von den früheren Feldzügen zu einer Pension vorgemerkt und noch nicht in eine solche eingewiesen worden sind (s. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1837 Nro. 9242, in den Anzeigebülltern vom Jahr 1837 verkündigt).

Augustus. Regninus  
III Eugenius  
Pius & Paulinus  
A. M. 161

2. 12/61